

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Kaitzbach - Naturnahe Umgestaltung zwischen
Altmockritz und Mockritzer Bad“
Gz.: C46_DD-0522/1617**

Vom 18. Juni 2024

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. Februar 2024 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben Kaitzbach - Naturnahe Umgestaltung zwischen Altmockritz und Mockritzer Bad fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. Juni 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Flächennaturdenkmal Tiefe Börner Mockritz
 - Gesetzlich geschützte Biotope

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- die lediglich kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes, da die naturnahe Aufweitung des Kaitzbaches unter Beibehaltung der bestehenden Trassierung erfolgt

- diverse Rückbau- und Abbruchmaßnahmen, welche die Gewässerdurchgängigkeit und die Sohlstruktur verbessern, Verbesserung der Laichbedingungen
- Entwicklung eines nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützten Biototyps „Natürlich oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer...“ und die Verbesserung der Biotopvernetzung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 18. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen

Schober
stellvertretende Referatsleiterin